

Pressemitteilung der BIKEG e.V. vom 1.3.2021

BIKEG reicht Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Oberstaatsanwalt in Bremen ein

Die Art der Behörden, mit den Problemen der Grundwassergefährdung durch die Deponie Grauer Wall umzugehen, stößt bei uns auf Unverständnis. Anstelle von Gegenargumenten erleben wir den stereotypen Verweis auf einen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2012, und dies meist behördenübergreifend sogar mit gleichem Wortlaut. Unser wiederholter Vorwurf, der Planfeststellungsbeschluss sei rechtswidrig, weil er Unwahrheiten enthält und Verstöße gegen Umweltgesetze toleriert, wird nicht widerlegt, sondern ignoriert. Die Pflicht jeder Behörde, trotz Planfeststellungsbeschluss jederzeit Verstöße gegen Umweltgesetze zu ahnden und abzustellen, wird von der Umweltsenatorin in Bremen und vom Umweltschutzamt in Bremerhaven nicht erfüllt.

Im September 2019 stellte der Anwalt der BIKEG Strafantrag wegen Gewässerverunreinigung durch die Deponie. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft in Bremen mit dem Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss eingestellt. Außerdem wären bisher "keinerlei Grundwasserbeeinträchtigungen positiv festgestellt" worden. Dem ist nicht so, allerdings liegen die Verunreinigungen mit krebserregenden Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen bisher noch unterhalb der gesetzlich definierten Schwellenwerte für den Sanierungsfall.

Die Staatsanwaltschaft wurde mehrfach über die mangelhafte Abdichtung der Deponie und den undichten "Ringgraben" als Abwasserkanal vom Anwalt der BIKEG informiert. Detailliert und mit Auszügen aus den Planungsunterlagen wurde dargelegt, wo und warum Betrieb und Erweiterung der Sondermülldeponie **nicht den Vorgaben der gesetzlich verbindlichen Deponieverordnung zum Grundwasserschutz entsprechen**. Auf die Ausführungen ging die Staatsanwaltschaft sachlich nicht ein, sondern verwies wieder einmal lediglich auf den Planfeststellungsbeschluss. Da sich die Staatsanwaltschaft mit ihren Aussagen zur Sicherheit der Deponie nach Kenntnis der BIKEG sachlich im Irrtum befindet, bot der Vorstand ein klärendes Gespräch an, was abgelehnt wurde.

Unser Fachanwalt für Verwaltungsrecht, der die BIKEG seit 2015 vertritt, bezeichnet die Argumentation der Staatsanwaltschaft wie auch der Behörden als fraglich, da ein Planfeststellungsbeschluss keine Umweltgesetze aushebeln kann. Auch der Verweis auf das bestätigende Urteil durch das Obergericht im Jahr 2014 für den Planfeststellungsbeschluss greift hier nicht. Die richterliche Überprüfung bezog sich auf die von einem Anwohner individuell vorgebrachten Einwände die Staubbelastung betreffend. Die jetzt von der BIKEG vorgetragenen Probleme bezüglich einer schleichenden Gewässerverunreinigung wurden nie vom Obergericht überprüft.

Wenn Staatsanwaltschaft, Genehmigungsbehörde und Umweltschutzamt ein Bollwerk des Schweigens gegen sachliche Argumente bilden, dann ist etwas faul, findet die BIKEG. Wir fordern, dass die gesetzliche Deponieverordnung endlich auch auf der Deponie Grauer Wall eingehalten wird und die Behörden rechtsstaatlich handeln müssen. Ein rechtsfehlerhafter Planfeststellungsbeschluss kann nicht als Rechtfertigung für Umweltstraftaten dienen.